

Fünfte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Passau

vom 20. September 2018

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

§ 1

Die Grundordnung der Universität Passau vom 7. Oktober 2009 (vABIUP S. 343), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. September 2016 (vABIUP S. 102), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10 (*aufgehoben*)“

b) Die Angabe zu § 15 erhält folgende Fassung:

„ § 15 Wahlvorschriften“

c) Die Angaben zu den §§ 17 bis 21 erhalten folgende Fassung:

„ § 17 (*aufgehoben*)

§ 18 Studierendenvertretung

§ 19 (*aufgehoben*)

§ 20 (*aufgehoben*)

§ 21 (*aufgehoben*)“

2. In § 5 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „studentischen Konvents“ durch das Wort „Studierendenparlaments“ ersetzt.

3. In § 7 werden die Satznummerierung und Satz 2 gestrichen.

4. In § 9 Abs. 2 wird der Passus „Abweichend von Art. 26 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG können zu nicht hochschulangehörigen Mitgliedern des Hochschulrats“ durch die Wörter „Zu nicht hochschulangehörigen Mitgliedern des Universitätsrates können“ ersetzt.
5. § 10 wird aufgehoben.
6. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor dem bisherigen Wortlaut wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„¹Die Amtszeit der Studiendekane oder Studiendekaninnen beträgt drei Jahre.“
 - b) Der bisherige Wortlaut wird Satz 2.
7. In § 13 Abs. 3 wird das Wort „Department“ jeweils durch das Wort „Institut“ und das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.
8. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„§ 15
Wahlvorschriften
(zu Art. 38 Abs. 2 BayHSchG)“**

- b) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Diese Wahlvorschriften gelten für die Wahlen zu folgenden Ämtern:

 - der Präsident oder die Präsidentin,
 - die Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentinnen,
 - die Dekane oder die Dekaninnen,
 - die Prodekane oder die Prodekaninnen,
 - die Studiendekane oder die Studiendekaninnen,
 - die Frauenbeauftragten und die stellvertretenden Frauenbeauftragten,
 - der oder die Vorsitzende sowie stellvertretender oder stellvertretende Vorsitzende des Senats,

- der oder die Vorsitzende des Universitätsrats,
- der oder die Vorsitzende sowie stellvertretender oder stellvertretende Vorsitzende des Studierendenparlaments,
- die weiteren zu wählenden Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses,
- die durch das Studierendenparlament nachzuwählenden Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden in Senat oder Fakultätsräten,
- der oder die Vorsitzende sowie stellvertretender oder stellvertretende Vorsitzende des Konvents der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.“

c) Abs. 5 wird gestrichen.

d) Nach Abs. 4 werden folgende neue Absätze 5 und 6 angefügt:

:

„(5) ¹Die Wahl wird geleitet von dem oder der Vorsitzenden des wählenden Gremiums. ²Ein Kandidat oder eine Kandidatin kann die Wahl nicht leiten. ³Sind sowohl der oder die Vorsitzende als auch der oder die stellvertretende Vorsitzende verhindert, bestimmt das Gremium einen Wahlleiter oder eine Wahlleiterin aus seiner Mitte. ⁴Entsprechendes gilt auch für die Abwahl.

(6) ¹Ist der Gewählte oder die Gewählte anwesend, teilt er oder sie dem Leiter oder der Leiterin der Wahl mit, ob er oder sie die Wahl annimmt. ²Bei Abwesenheit des Gewählten oder der Gewählten verständigt der Leiter oder die Leiterin diesen oder diese unverzüglich von seiner oder ihrer Wahl. ³Die Wahl ist angenommen, wenn nicht spätestens am dritten Tag nach der Verständigung dem Leiter oder der Leiterin eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund vorliegt.“

9. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch folgende neue Sätze 1 und 2 ersetzt:

„¹Kollegialorgane werden von ihrem Vorsitzenden oder ihrer Vorsitzenden einberufen und geleitet. ²Die konstituierenden Sitzungen des Senats und des Studierendenparlaments werden vom Präsidenten oder von der Präsidentin, die

konstituierende Sitzung des Universitätsrats wird von dem oder der Vorsitzenden des Senats, die konstituierende Sitzung des AStA wird von dem oder der Vorsitzenden des Studierendenparlaments, die konstituierenden Sitzungen von Gremien, die einer Fakultät zugeordnet sind, werden vom jeweiligen Dekan oder der jeweiligen Dekanin einberufen und bis zur Wahl des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden geleitet.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.

b) In Abs. 6 wird der erste Spiegelstrich gestrichen.

10. § 17 wird aufgehoben.

11. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Studierendenvertretung (zu Art. 52 Abs. 2 BayHSchG)

(1) Die Studierendenvertretung besteht aus dem Studierendenparlament (beschlussfassendes Kollegialorgan), einem Allgemeinen Studierendenausschuss (ausführendes Organ) und den Fachschaftsvertretungen in den Fakultäten.

(2) ¹Dem Studierendenparlament gehören 22 stimmberechtigte Mitglieder an:

1. die Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden im Senat,
2. je ein von den Fachschaften aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder entsandtes Mitglied sowie
3. weitere 16 Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden.

²Die weiteren Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden im Studierendenparlament werden aus der Gesamtheit der Studierenden in gleicher, freier und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl unmittelbar gewählt (Listenwahl); die §§ 2 bis 19 der Bayerischen Hochschulwahlordnung sind entsprechend anzuwenden.

(3) Die Übersicht über die voraussichtlichen Ausgaben nach Art. 53 Satz 3 BayHSchG ist vom Studierendenparlament im Einvernehmen mit der Mehrheit der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden in den Fakultätsräten zu verabschieden.

(4) ¹Der oder die Vorsitzende sowie der oder die stellvertretende Vorsitzende des Studierendenparlaments kann mit der Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments abgewählt werden, wenn gleichzeitig ein neuer oder eine neue Vorsitzende bzw. stellvertretender oder stellvertretende Vorsitzende gewählt wird. ²Die Ladungsfrist für die Sitzung, in der die Abwahl stattfinden soll, beträgt mindestens zwei Wochen.

(5) ¹Die Amtszeit der neugewählten Mitglieder des Studierendenparlaments beträgt ein Jahr. ²Sie beginnt und die Amtszeit der bisherigen Mitglieder endet mit der konstituierenden Sitzung.

(6) ¹Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) besteht aus den beiden studentischen Senatoren und Senatorinnen sowie weiteren vier bis acht vom Studierendenparlament zu wählenden Mitgliedern. ²Der AStA führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments aus. ³Die laufenden Angelegenheiten können diesem zur selbstständigen Erledigung übertragen werden. ⁴Der AStA hat gegenüber dem Studierendenparlament Bericht über seine Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung der Haushaltsmittel, zu erstatten; das Studierendenparlament kann hierüber beraten.

(7) ¹An der Universität Passau werden Fachschaftsvertretungen mit jeweils 8 gewählten Mitgliedern gebildet. ²Mitglieder der Fachschaftsvertretung sind diejenigen Studierenden, die bei der Wahl zu den Fakultätsräten gewählt worden sind und in der entsprechenden Anzahl diejenigen, auf die weitere Sitze entfallen würden. ³Fachschaftssprecher oder Fachschaftssprecherin ist der Vertreter oder die Vertreterin der Studierenden im Fakultätsrat, der oder die bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat. ⁴Die gewählten Mitglieder der Fachschaftsvertretung können weitere Studierende der Fakultät in die Fachschaftsvertretung mit aufnehmen. ⁵Beschlüsse zu Finanz- und Personalangelegenheiten können nur durch die gewählten Mitglieder gefasst werden.

(8) ¹Der Fachschaftsvertretung obliegt die Wahrnehmung fakultätsbezogener Angelegenheiten der Studierenden. ²Der Fachschaftssprecher oder die

Fachschaftssprecherin führt die laufenden Geschäfte der Fachschaftsvertretung und vollzieht deren Beschlüsse. ³Er oder sie hat gegenüber der Fachschaftsvertretung Bericht über seine oder ihre Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung der Haushaltsmittel, zu erstatten; die Fachschaftsvertretung kann hierüber beraten. ⁴Die Fachschaftsvertretung stellt vor Beginn des Haushaltsjahres eine Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben auf. ⁵Der Fachschaftssprecher oder die Fachschaftssprecherin unterbreitet hierfür einen Vorschlag.

(9) Die Organe der Studierendenvertretung können aus der Gruppe der Studierenden Beauftragte bestimmen, die das jeweilige Organ der Studierendenvertretung in seiner Arbeit beraten und unterstützen.

(10) Scheidet während einer laufenden Amtszeit ein Vertreter oder eine Vertreterin der Studierenden aus dem Senat oder einem Fakultätsrat aus und gibt es keinen Ersatzvertreter oder keine Ersatzvertreterin, so wird durch das Studierendenparlament ein neuer Vertreter oder eine neue Vertreterin für den Rest der Amtszeit gewählt.

(11) Das Studierendenparlament kann eine Vollversammlung aller Studierenden der Universität, die Fachschaftsvertretungen können Fakultätsvollversammlungen aller Studierenden ihrer Fakultät einberufen, die jeweils anstelle des Studierendenparlaments beziehungsweise der Fachschaftsvertretung Beschlüsse fassen können.

12. Die §§ 19 bis 21 werden aufgehoben.

§ 2

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2018 in Kraft. ²Die Mitglieder des Studentischen Konvents, die im Jahr 2018 entsprechend der Regelungen nach Art. 38 Abs. 1 BayHSchG in Verbindung mit den Vorschriften des Abschnitts II der BayHSchWO vom 16. Juni 2006 (GVBl S. 338), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2008 (GVBl S. 951) gewählt worden sind, gelten ab Inkrafttreten dieser Satzung als die gewählten Mitglieder des Studierendenparlaments für die Amtszeit vom 1. Oktober 2018 bis zum 30. September 2019.

³Die Fachschaftsvertretungen werden für die Amtszeit vom 1. Oktober 2018 bis zum 30. September 2019 abweichend von dieser Satzung entsprechend Art. 52 Abs. 5 BayHSchG vom 23. Mai 2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2017, gebildet. ⁴Abweichend

von Satz 1 bleibt das Department für Katholische Theologie bis zur Errichtung eines Instituts für Katholische Theologie bestehen und tritt § 1 Nr. 7 erst mit Errichtung dieses Instituts in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Universitätsrats der Universität Passau vom 16. Mai 2018 und nach Genehmigung der Satzung mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 2. August 2018 Nr. U.2-H2311.PAS/2/4.

Passau, den 20. September 2018

UNIVERSITÄT PASSAU

Die Präsidentin

Prof. Dr. Carola Jungwirth

Die Satzung wurde am 20. September 2018 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 20. September 2018 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 20. September 2018.